

RAW

1

Recht ■ Automobil ■ Wirtschaft Unternehmen | Technologie | Beratung

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Professor Dr. Frank Arloth,

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz

Andrea Czarnecki, Group General
Counsel Continental AG

Professor Dr. Markus Gehrlein,
Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karin E. Geissl, Rechtsanwältin,
Attorney at Law, Freshfields Bruckhaus
Deringer

Dr. Peter Gladbach,
Datenschutzbeauftragter AUDI AG

Professor Dr. Christian Heinrich,
Katholische Universität, Ingolstadt

Dr. Florian Hofer, LL.M., Chief Legal and
Compliance Officer, Daimler Truck AG

Dr. Uta Karen Klawitter,
General Counsel AUDI AG

Professor Dr. Thomas Klindt,
Rechtsanwalt, Noerr

Nora Klug, LL.M.,
General Counsel Robert Bosch GmbH

Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning,
Rechtsanwalt, Mönning Feser Partner

Professor Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting,
Universität zu Köln

Professor Dr. Jens M. Schmittmann,
Rechtsanwalt, FOM Hochschule, Essen

Dr. Stefan Schröcker,
Leiter Recht, Produktion und Vertrieb,
BMW AG

Dr. Reinhard Siegert, Rechtsanwalt,
Heuking Kühn Lüer Wojtek

Dr. Martin Wagener,
Rechtsanwalt

SCHRIFTFLEITUNG

Dr. Nicholas Schoch, Rechtsanwalt,
Freshfields Bruckhaus Deringer

STÄNDIGE MITARBEITER

Dr. Charlotte Harms, Paul Harenberg,
Camillo v. Haugwitz

- Hildegard Müller
1 **Die Mobilität der Zukunft zum Erfolgsprojekt machen**
- VRiOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer
2 **Das VDuG auf dem Praxisprüfstand**
- Martin Egner und Melina Gebhardt
9 **Die Aktualisierungspflicht nach § 475b BGB**
- Dr. Marius Haak und Dr. Nicholas Schoch
17 **Das neue Hinweisgeberschutzgesetz im Elchtest**
- Emilia Etz, LL.B., Maître en Droit und Dr. Dr. Claus Zimmermann, LL.M. (Yale)
24 **CBAM: Herausforderungen und Perspektiven für die europäische Automobilindustrie**
- Dr. Reinhard Siegert und Anne Kirch
31 **Kartellrecht nach der 11. GWB-Novelle: Worauf müssen sich die Unternehmen einstellen?**
- Dr. Gerd Schwendinger, LL.M.(EU) und Christopher Montgomery Vollert
36 **Automobilwirtschaft und EU-Beihilfenrecht: Chancen und Hürden der grünen und digitalen Transformation**
- Prof. Dr. Christian Pelz
41 **Exportkontrolle und Sanktionen im Bereich der Automobilwirtschaft**
- Dr. Andreas Ottofülling
47 **Die neue Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung für Personenkraftwagen (Pkw-EnVKV)**
- Ines Coenen
54 **Die AFIR – mehr Rechtssicherheit beim Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe?**
- Dr. Charlotte Harms und Sebastian Lutz-Bachmann
59 **Die Anforderungen der Batterieverordnung (VO (EU) 2023/1542) für in Fahrzeugen verwendete Batterien**
- Michael Öttinger
65 **Der Trend der EU-Lebenszyklusgesetzgebung setzt sich fort – kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und Entsorgung von Altfahrzeugen**
- Matthias Götz, LL.M. (Cambridge)
71 **Rezension zu: Tino Haupt, Der Zugriff auf Fahrzeugdaten aus strafrechtlicher und zivilrechtlicher Perspektive**
- Carsten Hösker, LL.M.
75 **Rezension zu: Produkthaftungsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Arun Kapoor Elisabeth Macher, LL.M. (Birmingham), Paul Schmitz, Dr. Frank-Bernd Weigand, LL.M. (London), und Kristina Heistermann, LL.M. (Exeter/Dresden)**
- 80 **Der OBD-Port muss offen bleiben – auch Cybersecurity ist kein Argument Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 5.10.2023 – C-296/22 – A.T.U und Carglass/FCA Italy**
- Dr. Charlotte Harms
83 **Meldepflichten im Bereich der Cybersicherheit**

RA Dr. Reinhard Siegert und Wiss. Mit. Anne Kirch, München*

Kartellrecht nach der 11. GWB-Novelle: Worauf müssen sich die Unternehmen einstellen?

Über die Sommerpause 2023 hatten manche Unternehmen noch ihre Hoffnungen in den Bundesrat gesetzt: Würde er den Vermittlungsausschuss anrufen, um die mit großem Paukenschlag angekündigte, vom Bundestag am 6.7.2023 dann aber diskret verabschiedete 11. GWB-Novelle noch zu stoppen? Er tat es nicht. Stattdessen machte die Länderkammer am 29.9.2023 den Weg frei für die als „Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz“ proklamierte Anpassung des kartellrechtlichen Rechtsrahmens. Seit 7.11.2023 gilt das GWB nunmehr in geänderter Fassung. Unternehmensverbände, auch in der Automobilindustrie, waren gegen die Änderungen Sturm gelaufen. Worauf müssen sich ihre Mitglieder nun einstellen? Dieser Frage geht der vorliegende Beitrag, anschließend an den zusammenfassenden Überblick zum seinerzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. Siegert, RAW 2023, 129 ff.), nach.

I. Eine umstrittene Novelle

Die finale Fassung des Wettbewerbsdurchsetzungsgesetzes beruht im Kern auf dem Referentenentwurf des federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“) aus dem Jahr 2022. Ausgangspunkt der Novelle waren seinerzeit erhebliche Preis- und Gewinnsteigerungen in der Energiekrise und insbesondere die daraus resultierende öffentliche Diskussion über den Verdacht, dass Mineralölkonzerne die damals geltenden Tankrabatte nicht an die Verbraucher weitergaben.¹ Erklärtes Ziel der gesetzgeberischen Initiative war es daher, die Eingriffsinstrumente des Kartellrechts zu schärfen. Hierzu gehörte von Anfang an die Idee missbrauchsunabhängiger Eingriffsbefugnisse des Bundeskartellamts (BKartA) nach Abschluss einer Sektoruntersuchung, eine deutlich erleichterte Vorteilsabschöpfung sowie Regeln zur Durchsetzung des Digital Markets Act (Verordnung (EU) Nr. 2022/1925, „DMA“).

Anwaltschaft² und Unternehmensverbände³ liefen Sturm gegen diese gesetzgeberischen Pläne: „Paradigmenwechsel im Wettbewerbsrecht – Schaden für den Standort Deutschland“, lautete die Kurzformel, auf welche der Bundesverband der Deutschen Industrie im Dezember 2022 die Kurzposition der deutschen Wirtschaft zur 11. GWB-Novelle zuspitzte. Die Kritik zeigte indes nur begrenzt Wirkung: Zwar enthielt der Regierungsentwurf vom 5.4.2023 einige Nachbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf. Auch vor der Verabschiedung im Bundestag am 6.7.2023 wurden auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses nochmals Änderungen vorgenommen.⁴ Im Kern jedoch blieb die Erweiterung der kartellbehördlichen Befugnisse bestehen, an der sich die Kritik im Besonderen entzündet hatte.

II. Welche Neuregelungen ergeben sich aus der 11. GWB-Novelle?

1. Wesentliche Neuerungen im Überblick

Die 11. GWB-Novelle führt im Wesentlichen zu drei Neuerungen:

- Zum ersten werden die Eingriffsbefugnisse des BKartA im Anschluss an Sektoruntersuchungen deutlich erweitert. Nach § 32f GWB, dem „politische[n] Kernstück der Reform“,⁵ kann das BKartA direkt im Anschluss an Sektoruntersuchungen und unabhängig von konkret festgestellten Kartellrechtsverstößen Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung einer „erheblichen und fortwährenden Störung des Wettbewerbs“ anordnen. Die möglichen Maßnahmen reichen bis zu einer Entflechtung als ultima ratio.
- Zum zweiten wird die bislang faktisch bedeutungslose Vorteilsabschöpfung nach § 34 GWB aus ihrem Schattendasein geholt. Dies geschieht insbesondere durch eine zweifache gesetzliche Vermutung: § 34 Abs. 4 S. 1 GWB stellt die Vermutung auf, dass der Kartellverstoß überhaupt „einen wirtschaftlichen Vorteil verursacht hat“. Diese Regelung wird durch die weitere Vermutung in § 34 Abs. 4 S. 4 GWB ergänzt, „dass der wirtschaftliche Vorteil [...] mindestens 1 Prozent der Umsätze beträgt, die im Inland mit den Produkten oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt wurden.“
- Zum dritten stärkt die 11. GWB-Novelle die öffentliche und private Durchsetzung des DMA in Deutschland, indem die Ermittlungsbefugnisse des BKartA auch auf potentielle Verstöße gegen Art. 5–7 DMA erstreckt werden und zudem auch in zivilrechtlicher Hinsicht Verstöße gegen Art. 5–7 DMA in weitem Umfang behandelt werden wie Verstöße gegen das Kartellverbot und das Verbot des Missbrauchs von Marktmacht.

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. IV.

1 Bundeskartellamt, Pressemitteilung v. 28.11.2022, S. 3, vgl. www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2022/28_11_2022_SU_Raffinerien.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abruf: 22.1.2024).

2 BRAK, Stellungnahme Nr. 39 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen und zur Abschöpfung von Vorteilen aus Wettbewerbsverstößen (Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz/11. GWB-Novelle), Oktober 2022, unter www.brak.de/fileadmin/in/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-39.pdf (Abruf: 22.1.2024).

3 Vgl. nur BDI, Stellungnahme zur 11. GWB-Novelle – Referentenentwurf des BMWK eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen und zur Abschöpfung von Vorteilen aus Wettbewerbsverstößen, 12.10.2022, unter www.bdi.eu/publikation/news/11-gwb-novelle (Abruf: 22.1.2024).

4 Vgl. von Schreitter/Sura, BB 2023, 2691, 2691.

5 Käseberg, NZKart 2023, 245, 245; vgl. auch Kühling/Engelbracht, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2024, § 32f GWB, Rn. 1.

2. Stärkung von Sektoruntersuchungen

Die Befugnis zur Durchführung von Sektoruntersuchungen ist nicht neu; sie besteht bereits seit der 7. GWB-Novelle 2005.⁶ Zweck von Sektoruntersuchungen ist es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob der Wettbewerb in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder – Sektor übergreifend – bei bestimmten Arten von Vereinbarungen oder Verhaltensweisen geschwächt und in seiner Funktionsfähigkeit eingeschränkt oder verfälscht ist.⁷

a) Voraussetzungen für die Einleitung einer Sektoruntersuchung

Die Einleitung von Sektoruntersuchungen richtet sich nach § 32e Abs. 1 GWB. Dieser wurde durch die 11. GWB-Novelle nur insoweit geändert, als das Regelbeispiel gestrichen wurde, welches die Existenz starrer Preise als besondere Quelle für die Vermutung von Wettbewerbsstörungen hervorgehoben hatte. § 32e Abs. 1 GWB setzt voraus, dass – nicht mehr genauer konkretisierte – Umstände vermuten lassen, der Wettbewerb im Inland sei möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht. Dies wird herkömmlich so verstanden, dass konkrete Umstände vorliegen müssen, aus denen sich Hinweise auf mögliche Wettbewerbsbeschränkungen, also auf Verbotstatbestände, ergeben.⁸

Nach der 11. GWB-Novelle soll sich, aktuellen Stimmen aus der Literatur zufolge, aus der Zusammenschau mit den Absätzen 3 und 4 des neu eingefügten § 32f GWB ein etwas anderes Bild ergeben: § 32f Abs. 3 und 4 GWB lassen als Grundlage für die Ergreifung von Maßnahmen nach einer Sektoruntersuchung eine Störung des Wettbewerbs hinreichen. Diese Störung setzt nach der Intention des Gesetzgebers gerade keine Verstoßqualität voraus. Vielmehr kann die Störung des Wettbewerbs unter Umständen aus reinen Marktgegebenheiten abgeleitet werden. Angesichts dieser niedrigen Schwelle für die Ergreifung behördlicher Maßnahmen wird nun der Schluss gezogen, Sektoruntersuchungen könnten auch schon unabhängig von einem konkreten Rechtsverstoß bzw. einem Anfangsverdacht für einen solchen eingeleitet werden.⁹

Die Ansicht erscheint jedoch nicht zwingend: Dem Gesetzgeber wäre es ein Leichtes gewesen, die Voraussetzungen einer Sektoruntersuchung abzusenken, um auch für deren Einleitung auf den Verdacht des Rechtsverstößes zu verzichten. Dem Wortlaut des Gesetzes ist die Systematik zu entnehmen, dass eine Sektoruntersuchung nur eingeleitet werden kann, wenn ein derartiger auf einen Verstoß bezogener Verdacht besteht. Bestätigt sich im Zuge der Sektoruntersuchung dann zwar der Verdacht nicht, zeigt sich aber unabhängig davon eine Störung des Wettbewerbs, sollen dem BKartA nach dem Willen des Gesetzgebers die Maßnahmen nach § 32f Abs. 3 und 4 offenstehen.

b) Kartellbehördliche Befugnis zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 32f Abs. 1 GWB

Anpassen wollte der Gesetzgeber dezidiert das Instrumentarium, das dem BKartA nach Abschluss der Sektoruntersuchung offensteht. Bislang wurde die Sektoruntersuchung als solche, für deren Dauer es keine gesetzlichen Vorgaben gab, lediglich durch einen Sektorbericht abgeschlossen. Ob ein solcher veröffentlicht wurde, stand allerdings nach § 32e Abs. 3 GWB a.F. im Ermessen der untersuchenden Kartellbehörde. Nach § 32e Abs. 4 S. 1 GWB n.F. wird bei Sektoruntersuchungen des Bundeskartellamts nunmehr

stets ein Abschlussbericht veröffentlicht; für Landesbehörden steht dies weiterhin in deren Ermessen.

Zwar wurde in der kartellrechtlichen Literatur – zu Recht – betont, die Berichte enthielten oftmals wichtige Orientierungshilfen für die Marktteilnehmer in ihren Bemühungen um ein regelgerechtes Wettbewerbsverhalten.¹⁰ Aus Sicht des Referentenentwurfs bestand jedoch ein Defizit an Interventionsbefugnissen:¹¹ Die Kartellbehörden konnten auf Wettbewerbseinschränkungen oder –verfälschungen, die im Zuge der Sektoruntersuchungen festgestellt worden waren, nicht mit unmittelbaren regulatorischen Maßnahmen reagieren. Vielmehr musste die Behörde, sofern sie im Zuge der Untersuchung konkrete Hinweise für ein kartellrechtswidriges Verhalten eines bestimmten Unternehmens gewonnen hatte, ein separates Verfahren einleiten, im Zuge dessen Maßnahmen zur Beseitigung von identifizierten Wettbewerbsdefiziten angeordnet werden konnten.¹²

Mit der 11. GWB-Novelle wurden die Befugnisse des BKartA im Anschluss an eine Sektoruntersuchung, die nun innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden „soll“ (§ 32e Abs. 3 GWB), entscheidend erweitert: Stellt das BKartA mit Abschluss seiner Sektoruntersuchung eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs (§ 32f Abs. 3 GWB) fest, kann es „den betroffenen Unternehmen alle Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die zur Beseitigung oder Verringerung der Störung des Wettbewerbs erforderlich sind“, § 32f Abs. 3 S. 6 GWB.¹³ Demnach besteht ein zweistufiges Verfahren für Eingriffsmaßnahmen gegen Unternehmen im Anschluss an Sektoruntersuchungen:

- (1) Zunächst ist vom BKartA gem. § 32f Abs. 3 S. 1 GWB mittels einer Verfügung eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs konkret gegenüber einzelnen möglichen Adressaten der Abhilfemaßnahmen festzustellen.
- (2) Im nächsten Schritt können dann einschneidende Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art, die zur Beseitigung oder Verringerung der Störung des Wettbewerbs erforderlich sind, gegenüber den Adressaten der oben genannten Verfügung angeordnet werden, § 32f Abs. 3 S. 6 GWB. Eine nicht-abschließende Auflistung potentieller Abhilfemaßnahmen findet sich in § 32f Abs. 3 S. 7 GWB.

aa) Feststellung einer erheblichen und fortwährenden Störung des Wettbewerbs

Anknüpfungspunkt der neuen kartellrechtlichen Eingriffsbefugnisse, die unmittelbar nach Abschluss einer Sektoruntersuchung angeordnet werden können, ist eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs, die mittels einer separaten Verfügung nach § 32f GWB vom

6 Vgl. *Bechtold/Bosch*, GWB, 10. Auflage 2021, § 32f, Rn. 1.

7 *Alexander/Dittrich/Roeder*, CB 2023, 477.

8 Vgl. *Bach*, in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2024, § 32e GWB, Rn. 12.

9 *Alexander/Dittrich/Roeder*, CB 2023, 477, 477; *Bach*, in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2024, § 32e GWB, Rn. 16.

10 Vgl. *Bach*, in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2020, § 32e GWB, Rn. 43.

11 Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze, BT-Drucks. 20/6824, S. 15.

12 Vgl. *Heinichen/Laitenberger*, DB 2023, 2549, 2549.

13 Vgl. *von Schreitter/Sura*, BB 2023, 2691, 2693.

BKartA festgestellt werden kann. Mangels Legaldefinition für den Begriff der „erheblichen Störung des Wettbewerbs“ besteht allerdings eine erhebliche Unsicherheit in der Rechtsanwendung, welche Wettbewerbsdefizite nach Art und Ausmaß hinreichend gravierend sind, die kartellbehördliche Feststellung einer erheblichen und fortwährenden Wettbewerbsstörung zu rechtfertigen.¹⁴ Lediglich für den Begriff der „Störung“ hat der Gesetzgeber in § 36f Abs. 5 S. 1 und S. 2 GWB Regelbeispiele bzw. Soll-Vorgaben für die Beurteilung aufgestellt. Der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zufolge ist eine Störung dann erheblich, wenn sie mehr als nur geringfügig negative Effekte mit sich bringt.¹⁵ Gemäß § 32f Abs. 5 S. 3 GWB ist sie fortwährend, wenn die Wettbewerbsstörung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren dauerhaft vorgelegen hat und wiederholt aufgetreten ist, noch andauert und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie innerhalb von zwei Jahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entfällt.

Wichtig ist die gesetzgeberisch angeordnete Subsidiarität der Feststellung: Nach § 32f Abs. 3 S. 1 GWB kann die Feststellung einer erheblichen und fortwährenden Wettbewerbsstörung nur ergehen, „soweit die Anwendung der sonstigen Befugnisse nach Teil 1 [des GWB] nach den im Zeitpunkt der Entscheidung beim Bundeskartellamt vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich nicht ausreichend erscheint, um die Störung des Wettbewerbs wirksam und dauerhaft zu beseitigen“. Die Feststellung einer erheblichen und fortwährenden Störung setzt also voraus, dass für die Eignung sonstiger Eingriffsbefugnisse, wie sie dem BKartA nach Teil 1 des GWB offenstehen, eine negative ex-ante Prognose jedenfalls im Hinblick auf die wirksame und dauerhafte Beseitigung der Wettbewerbsstörung besteht.¹⁶

Die Feststellung einer erheblichen und fortwährenden Störung des Wettbewerbs kann einem oder mehreren Unternehmen gegenüber ergehen, die allerdings jeweils als taugliche Adressaten iSd. § 32f Abs. 3 S. 2, 3 GWB zu qualifizieren sein müssten. Taugliche Adressaten sind danach alle Unternehmen, die durch ihr Verhalten und ihre Bedeutung für die Marktstruktur zur Störung des Wettbewerbs wesentlich beitragen. Dabei stellt nach dem Willen des Gesetzgebers allerdings jedes am Markt spürbare Verhalten einen wesentlichen Beitrag in diesem Sinne dar.¹⁷ Weder ein rechtswidriges Handeln noch eine marktbeherrschende Stellung des jeweiligen Unternehmens sind insoweit erforderlich.¹⁸

bb) Mögliche Abhilfemaßnahmen

Nach der Feststellung einer erheblichen und fortwährenden Störung des Wettbewerbs kann das BKartA gemäß § 32f Abs. 3 S. 6 GWB gegenüber allen betroffenen, damit auch gegenüber kartellrechtskonform handelnden Unternehmen all solche Abhilfemaßnahmen anordnen, die zur Beseitigung oder Verringerung der konkreten Wettbewerbsstörung erforderlich sind. Ein nicht abschließender Katalog an möglichen Abhilfemaßnahmen findet sich in § 32f Abs. 3 S. 7 GWB, der insoweit jedoch keine Rangfolge vorgibt. Die Auswahl der konkreten Abhilfemaßnahme und damit auch die Eingriffsintensität orientiert sich dabei an der Stärke der Stellung des jeweiligen Adressaten auf dem betroffenen Markt.¹⁹

Ultima ratio stellt die Möglichkeit der Entflechtungsanordnung, d. h. der Anordnung der Veräußerung von Unternehmensanteilen oder Vermögen, nach § 32f Abs. 4 GWB dar. Diese Maßnahme kann zudem nur gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen im Sinn des § 18 Abs. 1 GWB oder gegenüber Unternehmen mit einer festgestellten übertragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb nach § 19a GWB angeordnet werden. Notwendig ist daher die gesicherte Kenntnis über die Marktposition des adressierten Unternehmens, was für das BKartA eine hohe Zusatzhürde darstellen wird.²⁰

c) Befugnis zur Ausweitung der Fusionskontrollpflicht

Mit § 32f Abs. 2 GWB wird dem BKartA die Befugnis eingeräumt, Unternehmen zur Anmeldung jedes Zusammenschlusses zu verpflichten, der im Zusammenhang mit dem in der Sektoruntersuchung untersuchten Wirtschaftszweigs steht, wenn „objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb erheblich behindert werden könnte. Im Grundsatz bestand eine entsprechende Befugnis im Anschluss an Sektoruntersuchungen bereits nach § 39a GWB a. F. Im Rahmen der 11. GWB-Novelle und der Eingliederung der Vorschrift in § 32f GWB wurden allerdings die Umsatzschwellen herabgesetzt, um auch die Konzentrations Tendenzen auf kleineren, regionalen Märkten besser adressieren zu können.²¹ Gemäß § 32f Abs. 2 S. 2 GWB kann eine Anmeldepflicht für solche Zusammenschlüsse angeordnet werden, bei denen das erwerbende Unternehmen im letzten Geschäftsjahr einen konzernweiten Inlandsumsatz von mehr als EUR 50 Mio. und das zu erwerbende Unternehmen im letzten Geschäftsjahr Inlandsumsätze von mehr als EUR 1 Mio. erzielt hat. Hintergrund der Änderung war das gewachsene Bewusstsein in den letzten Jahren, dass Zusammenschlüsse auch in diesem fusionskontrollfreien „Unterschwellenbereich“ wettbewerbslich kritisch sein können.²²

3. Stärkung der Vorteilsabschöpfung

Die zweite wesentliche Änderung des GWB durch die 11. Novelle betrifft die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils aus einem Kartellverstoß. Hat ein Unternehmen einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen das Kartellverbot, das Verbot des Missbrauchs von Marktmacht oder gegen eine Verfügung der Kartellbehörde begangen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Kartellbehörde nach § 34 Abs. 1 GWB die Abschöpfung dieses Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen. Bislang scheiterte die Vorteilsabschöpfung an den vermeintlich zu hohen Nachweishürden und galt daher letztlich als totes Recht.²³ Die Kartellbehörden hatten die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung bis 2017 kein einziges Mal genutzt;

14 Vgl. *Heinichen/Laitenberger*, DB 2023, 2549, 2550.

15 BT-Drucks. 20/6824, S. 29, 36.

16 Vgl. *Heinichen/Laitenberger*, DB 2023, 2549, 2550.

17 BT-Drucks. 20/6824, S. 29.

18 Vgl. *Bueren/Zober*, GmbHR 2023, R324, R324.

19 Vgl. *Heinichen/Laitenberger*, DB 2023, 2549, 2551.

20 Vgl. *von Schreitter/Sura*, BB 2023, 2691, 2695.

21 BT-Drucks. 20/6824, S. 28.

22 Vgl. *Bueren/Zober*, GmbHR 2023, R324, R324; www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2023/28_12_2023_S_U_Abfaelle.html?nn=3591286 (Abruf: 30.1.2024).

23 Vgl. *Heinichen/Laitenberger*, in: DB 2023, 2549, 2549.

im Jahr 2020 kam es schließlich erstmals zur Anwendung der Vorschrift.²⁴

a) Vermutung zur Vorteilsentstehung und Mindestvorteilshöhe

Um künftig wirksam zu verhindern, dass wirtschaftliche Vorteile, die durch Kartellrechtsverstöße erlangt worden sind, bei den jeweiligen Unternehmen verbleiben, wurden im Rahmen der 11. GWB-Novelle zwei neue Vermutungen eingeführt, welche die Anwendung der Vorschrift des § 34 GWB vereinfachen sollen.²⁵ Zum einen wird nun nach § 34 Abs. 4 S. 1 GWB vermutet, dass durch einen Verstoß gegen das Kartellverbot, gegen das Verbot des Missbrauchs von Marktmacht (jeweils einschließlich der Sonderregeln nach §§ 28–31b GWB), gegen eine behördliche Verfügung gegenüber Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung nach § 19a GWB und/oder gegen eine behördliche Verfügung nach den Sanktionsbestimmungen der §§ 32–34a GWB ein wirtschaftlicher Vorteil entstanden ist. Daneben wurde mit § 34 Abs. 4 S. 4 GWB die Vermutung einer pauschalen Mindesthöhe eingeführt, wobei jetzt ein wirtschaftlicher Vorteil von mindestens 1% der Inlandumsätze vermutet wird, die im konkreten Abschöpfungszeitraum mit den mit dem Kartellrechtsverstoß im Zusammenhang stehenden Produkten oder Dienstleistungen erzielt worden sind.

b) Gesetzlich eng begrenzte Widerleglichkeit

Auch wenn die Widerlegung dieser Vermutungen rein rechtlich möglich ist, dürfte sie in der Praxis nahezu ausgeschlossen sein. Entgegengehalten werden kann der vermuteten Summe allein, dass kein Gewinn in entsprechender Höhe im jeweiligen Abschöpfungszeitraum erzielt wurde, § 34 Abs. 4 S. 6 und S. 7 GWB.²⁶ Zu beachten ist dabei jedoch, dass für den vermutungswiderlegenden Vergleichsgewinn auf die weltweiten Gewinne der gesamten Unternehmensgruppe abgestellt wird, § 34 Abs. 4 S. 8 GWB („konzerndimensionale Gewinnermittlung“²⁷).

Daneben kann die Vermutung in der Theorie auch nach § 34 Abs. 4 S. 9 GWB mit dem Argument durchbrochen werden, dass die Erlangung eines Vorteils aufgrund der besonderen Natur des Verstoßes ausgeschlossen ist. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf sollen aber nur Fälle erfasst werden, „in denen die Erlangung eines Vorteils aufgrund der besonderen Natur des Verstoßes denklogisch ausgeschlossen ist“.²⁸ Auch diese Widerlegungsmöglichkeit dürfte daher in sehr seltenen Fällen praktische Relevanz haben.²⁹

4. Stärkung der Durchsetzung des Digital Markets Act

Schließlich stärkt der Gesetzgeber der 11. GWB-Novelle sowohl die öffentliche als auch die private Durchsetzung des DMA. Der DMA stellt Verhaltenspflichten für Torwächter („Gatekeeper“) auf. Darunter sind Unternehmen mit erheblichem Einfluss auf den Binnenmarkt zu verstehen, die einen zentralen Plattformdienst bereitstellen, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und eine gefestigte und dauerhafte Position innehaben (Art. 3 Abs. 1 DMA). Für die Erfüllung dieser Voraussetzungen gelten jeweils die Vermutungen nach Art. 3 Abs. 2 DMA bei Überschreitung der dort genannten Schwellenwerte hinsichtlich Umsatz, Marktkapitalisierung,

Zahl der monatlichen aktiven in der Union niedergelassenen oder aufhältigen Endnutzer sowie der Dauer der Überschreitung der Schwellenwerte. Die Überschreitung der Schwellenwerte muss der Kommission mitgeteilt werden, woraufhin die Kommission die Gatekeeper-Stellung feststellt, Art. 3 Abs. 3–4 DMA. Ist die Gatekeeper-Stellung ausgesprochen, unterliegen die betroffenen Unternehmen erheblichen Restriktionen in Bezug auf ihr Marktverhalten, insbesondere nach Art. 5–7 DMA.

Die Neuregelung des § 32g GWB ermöglicht es dem BKartA, wegen möglicher Verstöße gegen den DMA zu ermitteln und dafür auch von den Ermittlungsbefugnissen Gebrauch zu machen, die dem Amt beim Verdacht von Kartellrechtsverstößen zu Verfügung stehen. Im Anschluss an die Durchführung entsprechender Untersuchungen hat das BKartA der Europäischen Kommission Bericht über seine Befunde zu erstatten.³⁰

Die Stärkung der privaten Durchsetzung des DMA ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber den Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 33 Abs. 1 GWB ebenso wie den Schadensersatzanspruch nach § 33a GWB, die Bindungswirkung behördlicher Entscheidungen nach § 33b GWB, die Beweismittelherausgabe nach § 33g GWB, die Verjährung nach § 33h GWB sowie die zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften nach §§ 87 ff. GWB auch auf Verstöße gegen Art. 5–7 DMA erstreckt.

III. Praktische Auswirkungen der 11. GWB-Novelle auf die Automobilindustrie

Auf Grundlage der nunmehr in Gesetzeskraft erwachsenen, erheblichen Änderungen des kartellrechtlichen Rechtsrahmens ist die Frage zu stellen, welche konkreten Auswirkungen sich für die Unternehmen der Automobilindustrie aus den neuen Befugnissen des BKartA im Anschluss an Sektoruntersuchungen, aus den Änderungen im Bereich der Vorteilsabschöpfung sowie aus der Stärkung der Durchsetzung des DMA ergeben.

1. Praxisfolgen der Befugnisse im Anschluss an Sektoruntersuchungen

Die Einführung des § 32f GWB eröffnet dem BKartA einen breiten Handlungsspielraum zur wettbewerblichen Gestaltung von Märkten. Insbesondere die Möglichkeit, Abhilfemaßnahmen zu erlassen, ohne dass dem konkreten Unternehmen der Vorwurf eines Wettbewerbsverstoßes gemacht werden kann, war bislang weder im deutschen noch im

24 Begr. 2016, S. 67 ff. = NZKart 2017 Beilage 1, S. 58 ff.; BGH 14.2.2023 – KVZ 28/20 – Wasserpreise Gießen, NZKart 2023, 369; völgängig OLG Frankfurt a.M. 17.3.2020 – 11 W 51/16 (Kart), WuW 2022, 512.

25 Vgl. *Emmerich*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2024, § 34 GWB, Rn. 5a.

26 Vgl. *Bueren/Zober*, in: GmbHR 2023, R324, R325.

27 Vgl. *Emmerich*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2024, § 34 GWB, Rn. 23f in Abgrenzung zur im Gesetzgebungsverfahren mit guten Gründen verschiedentlich geforderten „marktbezogenen“ Gewinnermittlung, vgl. *Kersting* NZKart 2022, 659, 663; *Kersting/Otto*, in: Klose/Klusman/Thomas (Hrsgg.), FS Wiedemann, 2020, S. 235.

28 BT-Drucks. 20/6824, 46 f.; vgl. *von Schreitter/Sura*, BB 2023, 2691, 2692.

29 Vgl. *von Schreitter/Sura*, BB 2023, 2691, 2692.

30 *Wirtz*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2024, § 32g GWB, Rn. 1 f.

unionsrechtlichen Kartellrecht vorgesehen.³¹ Die Kritik, unter anderem geäußert vom Verband der Automobilindustrie e. V., dass mit der Stärkung der Sektoruntersuchung und der daran anknüpfenden Abhilfemaßnahmen im Rahmen der 11. GWB-Novelle ein Raum für gestaltende, politisch motivierte Eingriffe in die Privatautonomie und den Leistungswettbewerb geschaffen werde,³² ist keineswegs von der Hand zu weisen.

Wertvolle Hinweise darauf, was auf Unternehmen, auch im Bereich der Automobilindustrie, an marktstrukturellen Maßnahmen zukommen könnte, lassen sich den Regelbeispielen in § 32f Abs. 3 S. 7 GWB entnehmen. Diese reichen von der Gewährung des Zugangs zu Daten, Schnittstellen, Netzen oder sonstigen Einrichtungen (Nr. 1) über Vorgaben zu den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen auf den untersuchten Märkten und auf verschiedenen Marktstufen (Nr. 2), die Verpflichtung zur Etablierung transparenter, diskriminierungsfreier und offener Normen und Standards (Nr. 3), Vorgaben zu bestimmten Vertragsformen oder Vertragsgestaltungen einschließlich vertraglicher Regelungen zur Informationsoffenlegung (Nr. 4) und das Verbot der einseitigen Offenlegung von Informationen, die ein Parallelverhalten von Unternehmen begünstigen, (Nr. 5) bis hin zur buchhalterischen oder organisatorischen Trennung von Unternehmens- oder Geschäftsbereichen (Nr. 6). Sofern all dies nicht aussichtsreich erscheint, kann Unternehmen unter bestimmten Umständen auch die Verpflichtung auferlegt werden, Unternehmensanteile oder Vermögen zu veräußern (§ 32f Abs. 4 GWB).

In seiner Pressemitteilung vom 28.12.2023³³ veröffentlichte das BKartA das zentrale Ergebnis der aktualisierten Sektoruntersuchung über die Erfassung von Siedlungsabfällen und die Aufbereitung von Hohlglas. Dabei wurde die deutliche Marktführung eines einzelnen Anbieters sowohl bundesweit als auch in mehreren Bundesländern in vielen Bereichen der Entsorgungswirtschaft mit beachtlichen Marktanteilen und großem Abstand zu konkurrierenden Unternehmen festgestellt. Wie der Präsident des BKartA, *Andreas Mundt*, erklärte, werde nach Feststellung der Marktführung im nächsten Schritt geprüft, ob das Unternehmen dazu verpflichtet werden solle, künftig auch die Übernahme kleinerer Unternehmen fusionskontrollrechtlich beim BKartA anzumelden. Der Erlass konkreter Maßnahmen ist allerdings erst nach Auswertung möglicher Stellungnahmen von Marktteilnehmern und Vertretern der interessierten Wirtschaftskreise beabsichtigt. Das Beispiel zeigt – wenn auch in Bezug auf eine nicht mit dem automotive sector vergleichbare Branche –, dass das BKartA gewillt ist, das neue Instrumentarium rasch einem Praxistest zu unterziehen. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Automobilindustrie, die Nähe zu gravierenden Investitionsentscheidungen von Verbrauchern und die dynamische, vielfach mit technologischen Innovationen verbundene Veränderung der Marktstrukturen beschert der Branche eine ungebrochene öffentliche Aufmerksamkeit. Hieraus kann sich sehr rasch ein Anlass für Sektoruntersuchungen in dem weiten Feld des automotive sector ergeben.

Für Unternehmen und Branchen beginnt damit die Herausforderung, gerade auch in kommunikativer und argumentativer Hinsicht, bereits mit der Einleitung von Sektoruntersuchungen. Ist die Sektoruntersuchung einmal abge-

schlossen und bestehen aus Sicht des BKartA Anhaltspunkte für eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs oder dafür, dass durch künftige Zusammenschlüsse wirksamer Wettbewerb erheblich behindert werden könnte, öffnet sich für das BKartA eine breite Palette möglicher marktordnender Maßnahmen.

2. Praxisfolgen der Ausweitungen im System der Vorteilsabschöpfung

Nicht zu Unrecht wird die Ausweitung der Vorteilsabschöpfung als „heimliche[r] Star der Novelle“ bezeichnet. Es ist zu erwarten, dass Abschöpfungen von Geldbeträgen in Höhe von mindestens 1% der im Abschöpfungszeitraum erzielten Inlandsumsätze, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kartellverstoß stehen, eine reale Gefahr darstellen, der sich die betroffenen Unternehmen kaum entziehen werden können.³⁴ Eine enorme Relevanz wird hier insbesondere in Missbrauchsverfahren und bei kartellrechtswidrigen Absprachen außerhalb des Hardcore-Bereichs vermutet.³⁵ In diesen Bereichen hat das BKartA nicht selten auf eine schneller zu erwirkende Abstellungsverfügung anstelle eines Bußgeldverfahrens zurückgegriffen. Nach der neuen Gesetzeslage besteht die Möglichkeit, im Nachgang zur Abstellungsverfügung den gesetzlich vermuteten Vorteil abzuschöpfen.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Neuregelung der Vorteilsabschöpfung auf die kartellrechtlichen Kronzeugenregelungen auswirken wird. Seiner Kronzeugenbekanntmachung³⁶ zufolge wird das BKartA „in der Regel“ keinen wirtschaftlichen Vorteil abschöpfen, wenn es einem Kartellbeteiligten Geldbußen erlässt oder ermäßigt. Für die Praxis wird sich die Frage stellen, inwieweit ein Kronzeugenantrag auch außerhalb klassischer Bußgeldfälle geeignet ist, dem Risiko einer Vorteilsabschöpfung entgegenzuwirken.³⁷

Insgesamt liegt angesichts der Änderungen in § 34 GWB nahe, dass das Bundeskartellamt das ihm an die Hand gegebene Instrumentarium auch nutzen wird.³⁸ Diesen Umstand sollten die Marktbeteiligten in ihre Risikoeinschätzungen, gerade für Verstöße außerhalb des Hardcore-Bereichs, zwingend einstellen. Daher kommt kartellrechtlichen Compliance-Maßnahmen künftig auch außerhalb der Hardcore-Verstöße eine noch höhere Bedeutung zu als bisher.

31 *Kühling/Engelbracht*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2024, § 32f GWB, Rn. 6.

32 Verband der Automobilindustrie e. V.: „Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (11. GWB-Novelle) vom 26.9.2022“, abrufbar unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/verschaeerftung-wettbewerbsrecht/vda.pdf?__blob=publicationFile&tv=4 (zuletzt abgerufen am 30.1.2024).

33 www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2023/28_12_2023_SU_Abfaelle.html?nn=3591286 (Abruf: 30.1.2024).

34 Vgl. *von Schreitter/Sura*, in: BB 2023, 2691, 2692; *Bueren/Zober*, in: GmbHR 2023, R324, R325.

35 Vgl. *Heinichen/Laitenberger*, in: DB 2023, 2549, 2553; *Bueren/Zober*, in: GmbHR 2023, R324, R325.

36 Bekanntmachung Nr. 14/2021 über allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung des Ermessens bei der Gestaltung des Verfahrens und der Anwendung des kartellrechtlichen Kronzeugenprogramms nach §§ 81h–81n GWB („Leitlinien zum Kronzeugenprogramm“) vom 23.8.2021, Rn. 26.

37 Vgl. *Heinichen/Laitenberger*, in: DB 2023, 2549, 2553.

38 Vgl. *Alexander/Dittrich/Roeder*, CB 2023, 477, 482.

3. Praxisfolgen der Änderungen in Bezug auf die Durchsetzung des DMA

Hinsichtlich der Erstreckung der Befugnisse des BKartA auch auf Verstöße gegen Art. 5–7 DMA hängen die Auswirkungen auf die Praxis deutlich davon ab, inwieweit die EU-Kommission den nationalen Behörden tatsächlich Raum für integrierte Ermittlungen lässt.³⁹ Zudem besteht für das BKartA bereits bisher die Möglichkeit von Ermittlungen auf Grundlage von § 19a GWB.

Gegenüber den Regelungen zur öffentlichen Durchsetzung des DMA dürften die Regelungen im Bereich der privaten Durchsetzung des DMA erheblich größere praktische Bedeutung entfalten: So kann künftig über § 33a Abs. 1 GWB jeder potentiell Geschädigte von den Gatekeepern Schadensersatz wegen Verletzung von Art. 5–7 DMA verlangen.⁴⁰

Soweit Unternehmen in den Anwendungsbereich des DMA fallen oder ein entsprechendes Risiko besteht, sollten sie infolge der 11. GWB-Novelle ihre entsprechenden Compliance-Bemühungen noch stärker als bisher neben dem Kartellrecht auch auf die Vorgaben des DMA erstrecken.⁴¹

IV. Fazit

Die 11. GWB-Novelle verleiht dem BKartA weitreichende Befugnisse im Anschluss an die Durchführung von Sektoruntersuchungen. Mit der verstoß- und missbrauchsunabhängigen Marktstrukturkontrolle verschiebt sich der bisher auf einzelne Wettbewerbsbeschränkungen ausgerichtete Fokus des Kartellrechts stärker in Richtung eines marktsteuernden Ansatzes.⁴² Obgleich die Erweiterung der Vorteilsabschöpfung in der öffentlichen Debatte bislang deutlich weniger Beachtung fand, sollte eine entsprechende Sanktion bei der Kalkulation kartellrechtlicher Risiken künftig dringend berücksichtigt werden. Mit Spannung wird zu beobachten sein, inwieweit die Gleichbehandlung von Verstößen gegen Art. 5–7 DMA mit Kartellverstößen die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Gatekeeper voranbringen wird.

³⁹ Vgl. von Schreitter/Sura, BB 2023, 2691, 2697.

⁴⁰ Vgl. Bueren/Zober, GmbHR 2023, R324, R326.

⁴¹ Vgl. Alexander/Dittrich/Roeder, in: CB 2023, 477, 482.

⁴² Vgl. Alexander/Dittrich/Roeder, in: CB 2023, 477, 482.

Dr. Gerd Schwendinger, LL.M.(EUI), Hamburg/Brüssel, und Christopher Montgomery Vollert, München*

Automobilwirtschaft und EU-Beihilfenrecht: Chancen und Hürden der grünen und digitalen Transformation

Die Automobilwirtschaft steht seit einigen Jahren vor zahlreichen neuen Herausforderungen. Neben den Übergang zu nachhaltigeren Mobilitätslösungen und die Integration innovativer Technologien u. a. im digitalen Bereich tritt der wachsende Druck, regulatorische Vorgaben und Auflagen des Gesetzgebers, insbesondere im Umweltbereich, zu erfüllen. Förderprogramme auf europäischer und deutscher Ebene spielen für die Automobilwirtschaft eine zentrale Rolle bei der Bewältigung dieser Herausforderungen.

A. Einführung

Laut Umweltbundesamt subventionierte der deutsche Steuerzahler das automobilen System im Jahr 2021 mit rund 17 Mrd. Euro – und dies nur für (umweltschädliche) Dieselsubventionierung, Entfernungspauschale, das Dienstwagenprivileg und die Förderung von Biokraftstoffen.¹ Es zeichnet sich allerdings ab, dass Fördermittel mittlerweile vermehrt für Umweltziele des „grünen und digitalen Wandels“² eingesetzt werden.

Gelingt mit massiver finanzieller Unterstützung der angestrebte Wandel auch in der Automobilindustrie? Die Automobilwirtschaft ist heute der beschäftigungsstärkste Industriezweig des Landes und sichert insgesamt ca. 2,2 Millionen und damit rund sieben Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in Deutschland. Dazu zählen neben den Arbeitsplätzen in der Automobilindustrie auch die Arbeitsplätze von ca. 643 000 Beschäftigten im sekundären Markt zum Beispiel für Ersatzteile und im Han-

del sowie ca. 654 000 Beschäftigten bei Zulieferern anderer Branchen und im Bereich Dienstleistungen.³ Staatliche Beihilfen in diesem Sektor haben damit auch eine große industrie- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über unionsrechtliche Grundlagen der Beihilfengewährung, aktuelle relevante Förderprogramme im europäischen Mehrebenensystem, ihre Inhalte, bürokratische Hürden und potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Fördermitteln.

B. EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen

Unionsrechtliche Grundlage für nationale Fördermaßnahmen ist das europäische Beihilfenrecht. Eine Beihilfe ist

* Dr. Gerd Schwendinger ist Partner bei GvW Graf von Westphalen und leitet den Bereich Beihilfen- und Subventionsrecht der Sozietät. Christopher M. Vollert ist Associate im Bereich Beihilfen- und Subventionsrecht. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. IV.

1 Bericht des Umweltbundesamtes zu umweltschädlichen Subventionen in Deutschland, aktualisierte Ausgabe 2021, abrufbar unter https://umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_143-2021_umweltschaedliche_subventionen.pdf.

2 Siehe hierzu die Pressemitteilung des Rates der EU vom 25.4.2023 zum „Fit for 55“-Paket (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/04/25/fit-for-55-council-adopts-key-pieces-of-legislation-delivering-on-2030-climate-targets/>) sowie das „State aid Scoreboard 2022“ der Europäischen Kommission vom 24.4.2023, abrufbar unter https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/16b908d6-5319-4d11-9c56-d26ffc65ada8_en?filename=state_aid_scoreboard_note_2022.pdf.

3 Siehe <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Branchenfokus/Industrie/branchenfokus-automobilindustrie.html>.